



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Amelang  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2018 / NA 107

BEZUG Ihre Anfrage vom 4. Oktober 2018

Berlin, 7. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 4. Oktober 2018 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

- 1. Sämtliche Korrespondenz, die das Referat 131, insbesondere Frau Karg, in den Jahren 2013 bis 2018 mit der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) geführt hat, insbesondere zu Archivadokumenten.*
- 2. Eine Übersicht sämtlicher Dokumente, die das Kanzleramt in denselben Jahren an das Archiv der KAS (rück-)übersandt hat.“*

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen.

Ihr Antrag dürfte bereits unzulässig sein, soweit er die direkte Ausforschung einer namentlich genannten Mitarbeiterin des Referates 131 des Bundeskanzleramtes zum Inhalt hat. Gleiches gilt aber auch in Bezug auf die anderen Mitarbeiter des Referates.

Dessen ungeachtet ist Ihr Antrag auch gemäß § 3 Abs. 1g IFG abzulehnen.

Nach § 3 Nr. 1g IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Neben der Unabhängigkeit der Gerichte soll hierdurch auch der ordnungsgemäße Ablauf des gerichtlichen Verfahrens vor Nachteilen durch die Veröffentlichung einer amtlichen Information geschützt werden (OVG Berlin-Brandenburg vom 08. Mai 2014 -12 B 4.12 -Rn. 19, juris). Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1g IFG dient dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen. Eine solche Gefahr ist vorliegend gegeben. Denn das Bekanntwerden der beantragten Informationen kann sich nachteilig auf laufende Verfahren auswirken. Das Bundeskanzleramt führt derzeit mehrere Rechtsstreitigkeiten bzw. Gerichtsverfahren, bei denen u.a. der Aktenbestand des Bundeskanzleramtes bei Dritten streitgegenständlich ist. Die entsprechenden Verwaltungsvorgänge liegen dem Verwaltungsgericht Berlin vor, so dass Ihrem Antrag schon im Hinblick darauf nicht entsprochen werden kann.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.